

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 3/2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsprechungsübersicht für die im **3. Quartal 2018 zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheidungen** startet mit einer Entscheidung des 1. Senats zur **rückwirkenden Anwendung des Splittingtarifs auf gleichgeschlechtliche Paare**, die zunächst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hatten und dann von der durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (Eheöffnungsgesetz) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, die Partnerschaft in eine Ehe umwandeln zu lassen, und zwar mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft. Die Eintragung einer Partnerschaft war erstmals ab **1. August 2001** möglich. Im Streitfall war der Splittingtarif danach – trotz bestandskräftiger Einzelveranlagung – rückwirkend bis zum Jahr 2001 zu gewähren. Gegen die Entscheidung ist Revision zum Bundesfinanzhof eingelegt worden.

Der 3. Senat hatte sich in einem Urteil zur **Einheitsbewertung** damit zu befassen, in welchem Umfang der Rauminhalt von **Flachdachbauten oberhalb aufgehängter Decken** (sog. Staubdecken) in die Ermittlung des Gebäudewertes Eingang findet, ob er als "nicht ausgebauter Dachraum" i. S. des Abschn. 37 Abs. 1 Satz 3 BewRGr bzw. der DIN 277 (Stand November 1950) anzusehen und damit nicht voll, sondern nur mit einem Drittel zu berücksichtigen ist. Diese Frage hat erhebliche praktische Bedeutung beispielweise bei der Errichtung von Einkaufszentren u.Ä. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die anschließend nur leitsatzartig vorgestellten Entscheidungen geben einen Überblick über weitere interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Hamburg.

Bitte beachten Sie auch unser neues Schlusswort am Ende des Newsletters „**Drei Fragen an**“, in dem eine mit dem Steuerrecht verbundene Persönlichkeit Antworten gibt.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. Dezember 2018**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Besonders interessante Entscheidungen

Ehe für Alle – Splittingtarif rückwirkend für alle Jahre seit 2001

Der 1. Senat hat der Klage eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares stattgegeben, das die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer beehrte, und zwar rückwirkend ab dem Jahr 2001.

Die Kläger hatten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) am 1. August 2001 noch im selben Jahr eine Lebenspartnerschaft begründet, die sie nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes (EheöffnungsgG) im November 2017 in eine Ehe umwandelten. Nach der gesetzlichen Regelung ist der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft nach der Umwandlung in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Partner maßgeblich. Weil die Zusammenveranlagung nach dem Splittingtarif in vielen Fällen zu einer Verringerung der Steuerlast führt, beantragten die Kläger, die für Eheleute vorgesehene Zusammenveranlagung nachträglich für alle Jahre seit Beginn ihrer Lebenspartnerschaft, also ab 2001. Weil beide Partner bis in das Jahr 2012 bereits mit bestandskräftigen Bescheiden jeweils einzeln zur Einkommensteuer veranlagt worden waren, lehnte das Finanzamt die – rückwirkende – Zusammenveranlagung ab.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Das EheöffnungsgG bestimme in Art. 3 Abs. 2, dass nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe für die Rechte und Pflichten der Lebenspartner der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend sei. Nach der Umwandlung seien die Lebenspartner so zu stellen, als ob sie am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet hätten. Das EheöffnungsgG sei ein außersteuerliches Gesetz und damit grundsätzlich geeignet, ein rückwirkendes Ereignis i.S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO darzustellen, das eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide ab 2001 rechtfertige. Diese Rückwirkung sei direkt aus Art. 3 Abs. 2 EheöffnungsgG herzuleiten. Die Bestandskraft sei kein derart tragendes Prinzip des Rechts, dass eine Änderung bestandskräftiger Bescheide infolge einer Gesetzesänderung in jedem Fall einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung der Rückwirkung bedürfe.

Urteil vom 31. Juli 2018 ([1 K 92/18](#)), Revision wurde eingelegt (AZ BFH III R 57/18).

Ermittlung des Einheitswerts eines mit sog. Staubdecken versehenen Flachdachgebäudes

Im Streit stand ein im Jahr 2016 errichtetes Ladengebäude zum Betrieb eines Supermarktes. Dabei handelte es sich um einen Flachdachbau mit Erd- und Obergeschoss, das sich nur auf eine Teilfläche des Erdgeschosses erstreckte. Im gesamten Gebäude waren unterhalb des Flachdachs bzw. der Erdgeschossdecke zum Zweck des Sichtschutzes abgehängte Decken (sog. Staubdecken) eingezogen. Die Klägerin begehrte im Rahmen der Einheitswertfeststellung, den Raum zwischen den abgehängten Decken und den Flachdachdecken nur mit einem Drittel des Raumvolumens als "nicht ausgebauter Dachraum" i. S. des Abschn. 37 Abs. 1 Satz 3 BewRGr bzw. der DIN 277 (Stand November 1950) anzusehen. Das Gericht hat die Klage abgewiesen. Ein Flachdachgebäude falle nicht unter die begünstigende Drittel-Regelung, der umbaute Raum zwischen der eingezogenen Decke und dem Flachdach sei kein ausgebautes Dachgeschoss i.S. der Bewertungsrichtlinie. Nichts anderes ergebe sich aus der DIN 277. Auch aus § 85 BewG i.V.m. Abschn. 37 BewRGr könne die Einbeziehung von Flachbauten in die Drittelregelung nicht hergeleitet werden. Die geringere Bewertung nicht ausgebauter Dachgeschosse sei wegen der verminderten Nutzbarkeit gerechtfertigt. Demgegenüber mindere die Einziehung einer abgehängten Decke nicht den Wert und die Nutzbarkeit eines Vollgeschosses und schaffe auch kein separat zu bewertendes Dachgeschoss. Weil die Frage, in welchem Umfang der Rauminhalt von Flachdachbauten oberhalb aufgehängter Decken in die Gebäudewertermittlung einzubeziehen sei, ungeklärt sei und erhebliche praktische Bedeutung habe, wurde die Revision zugelassen.

Urteil vom 3. Juli 2018 ([3 K 236/17](#)), Revision wurde eingelegt (Az. BFH II R 27/18).

Weitere Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung

1. Im Zweifel hat die Behörde den **Zugang des Verwaltungsaktes** und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen, woraus überdies folgt, dass sie bei Zweifeln die objektive Feststellungslast auch für den Zeitpunkt der Aufgabe zur Post trägt.
2. Bestreitet der Empfänger, den Verwaltungsakt innerhalb des Dreitageszeitraums erhalten zu haben, so hat er substantiiert Tatsachen vorzutragen, die schlüssig auf einen späteren Zugang hindeuten und damit **Zweifel an der Zugangsvermutung** begründen; zudem ist der Empfänger zur Substantiierung konkreter möglicher Zweifel hinsichtlich des Aufgabezeitpunkts des Bescheides zur Post verpflichtet, wenn er bereits diesen bezweifelt.
3. Der bloße Hinweis auf ein **erhöhtes Postaufkommen** zum Jahresende und die wenigen Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr sowie daraus möglicherweise resultierenden Nachlässigkeiten der Postbediensteten ist nicht geeignet, Zweifel an der Zugangsfiktion zu begründen.

Urteil vom 5. Juni 2018 ([2 K 26/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VIII B 97/18.

Einkommensteuer

1. Die Gesellschafter einer **aus Rechtsanwälten bestehenden Personengesellschaft**, die **im Bereich der Insolvenzverwaltung** tätig ist, erzielen bei Einsatz fachlich qualifizierter

Arbeitskräfte Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn ihre Berufsträger auch insoweit leitend und eigenverantwortlich tätig sind.

2. Wird ein **angestellter Anwalt selbst zum Insolvenzverwalter bestellt**, wird der Gesellschafter/Berufsträger nur dann leitend und eigenverantwortlich tätig, wenn seine Berufsausübung über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus durch Planung, Überwachung und Kompetenz zur Entscheidung in Zweifelsfällen gekennzeichnet und seine Teilnahme an den praktischen Arbeiten des angestellten Anwalts in ausreichendem Maße gewährleistet ist, sodass die Arbeitsleistung des angestellten Anwalts den Stempel der Persönlichkeit des Gesellschafters/Berufsträgers trägt; dem steht nicht entgegen, dass gemäß § 56 InsO bzw. § 313 InsO a.F. der Insolvenzverwalter/Treuhänder eine unabhängige und neutrale Person sein muss, die bei der rechtlichen Ausübung des Amtes frei von Weisungen Dritter ist.

3. Eine **eigenverantwortliche Tätigkeit des Gesellschafters/Berufsträgers** erfordert, dass dieser auch bei den durch den angestellten Anwalt als Insolvenzverwalter betreuten Verfahren das "Ob" bestimmter Einzelakte und zentrale Aufgaben persönlich trifft bzw. selbst vornimmt, wobei die nachgeordnete kaufmännisch- technische Umsetzung auch Mitarbeiter übernehmen können.

4. Betreut der angestellte Anwalt als Verwalter oder Treuhänder im Wesentlichen einfach gelagerte **Regel- oder Verbraucherinsolvenzen**, so muss der Gesellschafter/Berufsträger die wesentlichen Verfahrensabschnitte (Durchführung eines Eröffnungsgesprächs, Erstellung des Gläubigerverzeichnisses, Prüfung und Feststellung der Forderungen zur Tabelle, Erstellung eines Schuldnerverzeichnisses/Verteilungsverzeichnisses, Rechnungslegung mittels Schlussbericht, Zwischen- bzw. Schlussberichte nebst Ausschüttungsverzeichnis im Verfahren zur Erlangung der Restschuldbefreiung) entscheidend persönlich prägen.

Urteil vom 5. Juni 2018 ([2 K 54/14](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Führt der Steuerpflichtige **ausschließlich ein Umsatzsteuerheft**, in dem er die Tageserlöse in einer Summe einträgt, ohne weitere Ursprungsaufzeichnungen oder Kassenberichte oder ähnliches zu führen, erfüllt er nicht die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Beschluss vom 29. Juni 2018 ([2 V 290/17](#)), rechtskräftig.

1. Die Regelung über die **Nutzungsentnahme eines KFZ** in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 ff. EStG sieht keine Geringfügigkeitsgrenze vor. Eine solche ist auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich. Möchte der Steuerpflichtige die 1%-Regelung umgehen, muss er ein Fahrtenbuch führen.

2. **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 ff. EStG gilt nicht im Umsatzsteuerrecht.** Es wird dem Steuerpflichtigen **lediglich ein Wahlrecht** eingeräumt, diese Vorschrift auch bei der Umsatzsteuer anzuwenden. Macht der Unternehmer umsatzsteuerlich von der 1%-Regelung keinen Gebrauch oder werden die pauschalen Wertansätze durch die sog. Kostendeckelung auf die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten begrenzt und liegen die Voraussetzungen der sog. Fahrtenbuchregelung nicht vor, ist der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln. Fehlen geeignete Unterlagen für die Schätzung, ist der private Nutzungsanteil mit mindestens 50 % zu schätzen, soweit sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles nichts Gegenteiliges ergibt; aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuscheiden.

Beschluss vom 25. Juli 2018 ([6 V 135/18](#)), rechtskräftig.

Energiesteuerrecht

Die Situation, dass ein **Energieerzeugnis** zu steuerfreien Zwecken an einen Nichtberechtigten abgegeben wird, aber später nachweislich steuerfrei verwendet wird, rechtfertigt **keine Erstattung der Energiesteuer im Billigkeitswege**.

Urteil vom 13. April 2018 ([4 K 41/15](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 133/18.

Finanzgerichtsordnung

Eilrechtsschutz gegen eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann nach der Zahlung des Drittschuldners an die Vollstreckungsbehörde nicht mehr über eine Aufhebung der Vollziehung gem. § 69 Abs. 3 Satz 3 FGO gewährt werden, sondern nur über eine einstweilige Anordnung gem. § 114 FGO.

Beschluss vom 20. Juni 2018 ([4 V 54/18](#)), rechtskräftig.

Die **Besorgnis der Befangenheit eines Richters** kann grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und/oder des Spruchkörpers nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. **Rechtsschutz gegen den behaupteten Entzug des gesetzlichen Richters** wird vielmehr durch die dafür vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Richters oder des Spruchkörpers gewährt.

Beschluss vom 24. Juli 2018 ([2 K 24/18](#)), rechtskräftig.

Grunderwerbsteuer

1. **Billigkeitsmaßnahmen** gleichen Härten im Einzelfall aus, die der steuerrechtlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers nicht entsprechen und damit zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, vermag keine sachliche Unbilligkeit zu begründen.

2. Die **Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes** kann nur in dem dafür vorgesehenen Verfahren gegen den betreffenden Steuerbescheid geltend gemacht werden und rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.

3. Indem der Gesetzgeber den in § 100 Abs. 1 KAGB angeordneten Übergang des Eigentums an einem zu einem Immobilien-Sondervermögen gehörenden Grundstück auf die Verwahrstelle nach § 100a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 357 KAGB nur mit Wirkung ab dem 31.12.2015 von der Grunderwerbsteuer befreit hat, hat er die Besteuerung der vor diesem Zeitpunkt verwirklichten Eigentumsübergänge bewusst in Kauf genommen. **Im Billigkeitswege kann diese gesetzgeberische Entscheidung weder auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft noch unterlaufen werden.**

Urteil vom 12. Juni 2018 ([3 K 266/17](#)), NZB eingelegt, Az. BFH II B 71/18.

1. Ist in einem Grunderwerbsteuerbescheid ein Erwerbsvorgang bezeichnet, der nicht ausreicht, um eine Steuerpflicht zu begründen, ist der Bescheid rechtswidrig, ohne dass die Behörde den – unzutreffenden – Erwerbsvorgang durch einen anderen – zutreffenden – ersetzen könnte. Ein dennoch ergangener "**Änderungsbescheid**", in dem der Erwerbsvorgang nunmehr zutreffend bezeichnet ist, kann aber, auch durch das FG, gemäß § 128 Abs. 1 **AO in einen Erstbescheid umgedeutet** werden.

2. Die **Sperrfrist des § 6 Abs. 4 GrEStG** findet keine Anwendung, wenn der Erwerb der gesamthänderischen Mitberechtigung des Gesellschafters, auf den ein Gesellschaftsgrundstück übergeht, bereits nach § 1 Abs. 2a GrEStG steuerbar war, auch wenn dieser Erwerbsvorgang von der Grunderwerbsteuer befreit war.

3. Schenken Eltern ihren Kindern Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft mit der Auflage, die Grundstücke auf zwei KGs zu übertragen, an denen die Kinder jeweils

allein beteiligt sind, können die Übertragungen auf diese KGs aufgrund **interpolierender Anwendung von § 3 Nr. 2 Satz 1, § 3 Nr. 6 Satz 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 GrEStG** insgesamt und nicht nur in Höhe der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafter an der Personengesellschaft von der Grunderwerbsteuer befreit sein.

Urteil vom 3. Juli 2018 ([3 K 198/17](#)), Revision eingelegt, Az. BFH II R 30/18.

Grundsteuer

Liegen mehrere Gründe vor, die zu einer **Ertragsminderung** führen können, so kommt ein **Erlass der Grundsteuer** nur in Betracht, wenn der **maßgebliche Grund außerhalb des Einflussbereichs des Steuerschuldners** liegt. So ist eine Nutzungsuntersagung wegen bautechnischer Mängel nicht ursächlich für die Ertragsminderung, wenn der Steuerschuldner unabhängig davon einen Abriss und Neubau plant.

Urteil vom 3. Juli 2018 ([3 K 270/17](#)), rechtskräftig.

Steuerberatungsgesetz

1. Verliert der einzige **Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft** seine Zulassung als Steuerberater, ist die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft gem. § 55 Abs. 2 StBerG zu widerrufen.

2. Dies gilt auch dann, wenn eine **ausländische Gesellschaft** die Anteile an der Steuerberatungsgesellschaft kauft und die Geschäftsführung übernimmt, wenn weder die ausländische Gesellschaft selbst, noch ihr Geschäftsführer die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG erfüllen.

3. Es ergibt sich weder aus der Rechtsprechung des EuGH oder des BFH oder unmittelbar aus der Dienstleistungsrichtlinie der EU eine abweichende Anwendung der entsprechenden Vorschriften des StBerG, wenn die ausländische Gesellschafterin nicht beabsichtigt, lediglich eine Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3a Abs. 1 StBerG zu erbringen, sondern die Anerkennung als deutsche Steuerberatungsgesellschaft begehrt wird. § 50 StBerG widerspricht nicht dem Unionsrecht, insbesondere nicht der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 Abs. 2 AEUV und Art. 54 Abs. 2 AEUV.

Urteil vom 11. Juli 2018 ([6 K 84/18](#)), NZB eingelegt, Az. BFH VII B 143/18.

Tabaksteuerrecht

1. Ein aus **Trockenfrüchten und Melasse** bestehendes **Erzeugnis**, das keinen Tabak enthält, aber ohne weiteres **wie Wasserpfeifentabak zum Rauchen geeignet** ist, unterliegt der Tabaksteuer.

2. Wird der **Käufer** einer solchen Ware vom Hauptzollamt **als Haftungsschuldner** für die vom Hersteller nicht entrichtete Tabaksteuer in Haftung genommen, muss das Hauptzollamt im Haftungsbescheid schlüssig darlegen, weshalb die Voraussetzungen des objektiven und subjektiven Tatbestands einer Steuerhehlerei erfüllt sind.

Beschluss vom 3. Mai 2018 ([4 V 271/17](#)), rechtskräftig.

Tabaksteuerrecht/Abgabenordnung

1. **Haftungsschuldner gemäß § 71 AO** kann auch derjenige sein, dessen **Steuerschuldnerschaft i.S.v. § 23 Abs. 1 TabStG nicht sicher ausgeschlossen** werden kann.

2. Da diese Rechtsprechung des Senats aktuell im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der überwiegenden Literatur steht, liegt eine rechtliche Unsicherheit vor, die eine Aussetzung der Vollziehung des Haftungsbescheids rechtfertigt.

Beschluss vom 8. Juni 2018 ([4 V 280/17](#)), rechtskräftig.

1. Allein die Angabe von Stückzahlen, Preiseinheiten und des Gesamtpreises unter Bezeichnungen wie "Be- und Entladen von Containern", "Umpackaktion (Krt. Etikettieren, Trays umpacken, Krts auspacken)", "Lagereinheiten (XX/Karton etikettieren)", "Lagereinheiten, Gitterboxen ausgepackt und aufgestellt bzw. Containereinheiten, Container entladen, Karton palettieren, folieren, kommissionieren" reicht zur **Konkretisierung des Leistungsgegenstandes** nicht aus.

2. Eine **Schein- bzw. Servicegesellschaft** kann auch dann vorliegen, wenn für das Unternehmen in gewissem Umfang Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt worden ist.

Beschluss vom 29. Juni 2018 ([2 V 83/18](#)), Beschwerde eingelegt, Az. V B 75/18.

Zollrecht – Gemeinsamer Zolltarif

1. Der **Widerruf einer verbindlichen Zolltarifauskunft**, deren gewöhnliche Gültigkeitsdauer nach Art. 12 Abs. 4 ZK nach Klageerhebung gegen den Widerruf abläuft, hat sich dann nicht erledigt, wenn die Aufhebung des Widerrufs unmittelbare Rechtswirkung für den Bestand von Einfuhrabgaben entfalten kann.

2. Ein **Rundfunkempfangsgerät** mit zusätzlicher Audio-Streamer-/Internetradio-Funktion und mit Uhr mit Weckfunktion ist als Rundfunkempfangsgerät, kombiniert mit einem Tonwiedergabegerät in die Unterposition 8527 91 KN, hier konkret in die weitere Unterposition 8527 9119 KN, einzureihen, und nicht als Radiowecker in die Unterposition 8527 9210 KN.

Urteil vom 23. Januar 2018 ([4 K 101/14](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon ...

▶ dass auch in diesem Jahr am 17. und 26. September im Finanzgericht die bereits traditionelle Fortbildungsveranstaltung „Keine Scheu vor dem finanzgerichtlichen Verfahren“ für Steuerberater stattgefunden hat?

▶ dass im Rahmen des Europäischen Austauschprogramms EJTN für Richter und Staatsanwälte sechs Kollegen aus Portugal, Rumänien, Italien und Kroatien das Finanzgericht besucht und an Gerichtsverhandlungen teilgenommen haben?

Zum guten Schluss drei Fragen an.....

Prof. Dr. Gosch ^{*1}

Der Bundesfinanzhof feiert in diesem Jahr –in der Nachfolge des Reichfinanzhofs- sein 100-jähriges Bestehen. Wird es in weiteren 100 Jahren noch Gerichte geben, wie wir sie kennen?

▶ Vielleicht schließt sich dann der Kreis und wir versammeln uns, so es noch einen solchen gibt, wieder um einen Baum wie beim altgermanischen Thing. Ich bin aber sicher, daß es „institutionelle“ Gerichte weiterhin geben wird, auch in 100 Jahren. Nur die Kommunikationsmittel ändern sich.

¹ *(bis 1991 Richter am Finanzgericht Hamburg)

Wird die Digitalisierung auch den Steuerrechtsprozess erfassen und Richter überflüssig machen?

▶ Richter sind jetzt schon bloße Sachbearbeiter, jedenfalls wenn sie nicht über den Tellerrand des Einzelfalls gucken. Die eigentlichen normativen Wertungen werden bleiben. Sie werden aber womöglich durch Algorithmen und andere digitale Effekte substituiert.

Ist die Digitalisierung eine Chance für die von vielen ersehnte Vereinfachung des Steuerrechts?

▶ Nein! Die Komplexität wird eher zunehmen, erhöhen die neuen digitalen Möglichkeiten doch die inhaltliche Wahrnehmbarkeit und die „Exploration“ auch der schlechtesten Gesetze. Schachcomputer sind bekanntlich bereits jetzt dem menschlichen Geist meistens überlegen.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.